

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Erhebung von Verwarentgelten bei städtischen
Bankkonten; Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe
Bezug:
Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Auf der Haushaltsstelle 1.9100.8051.00 (Verwarentgelte) wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 EUR bewilligt.
2. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.9000.0030.000) in Höhe von 50.000 EUR und bei der Vergnügungssteuer (HH-Stelle 1.9000.0200.000) in Höhe von 100.000 EUR.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	2017
Verwaltungshaushalt:		
Verwarentgelte	1.9100.8051.000	150.000 €
<i>Deckung durch:</i>		
Gewerbesteuer	1.9000.0030.000	-50.000 €
Vergnügungssteuer	1.9000.0200.000	-100.000 €
Saldo Haushaltsbelastung:		0 €

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Politik der Europäischen Zentralbank (EZB) führt zu historisch niedrigen Zinsen. Im März 2016 hat der geldpolitische Rat der EZB eine erneute weitreichende Lockerung der Geldpolitik im Euroraum beschlossen. Der Einlagezins wurde auf - 0,4 % p.a. gesenkt. Diesen negativen Einlagezins der EZB geben die Banken bei größeren Anlagebeträgen in der Regel an die Kunden in Form eines „Verwahrentgelts“ bzw. „Negativzinses“ weiter. Hiervon ist auch die Universitätsstadt Tübingen mit Ihren Geldanlagen bzw. Girokonten direkt betroffen.

2. Sachstand

Mit verschiedenen Schreiben teilten im Laufe des Jahres 2017 drei von vier Hausbanken der Stadtverwaltung mit, dass aufgrund der Zinspolitik der EZB zukünftig ein Verwahrentgelt in Höhe von - 0,4 % erhoben werden muss. Hierbei wird je nach Hausbank ein Freibetrag gewährt bei dem kein Verwahrentgelt anfällt. Dieser Freibetrag beträgt bei zwei Banken mit hohem bis sehr hohem Buchungsvolumen jeweils 3.000.000 EUR; bei der dritten Hausbank mit niedrigerem Buchungsvolumen 250.000 EUR. Die vierte Hausbank erhebt zwar momentan noch kein Verwahrentgelt, jedoch kann diese sowohl aufgrund ihres Buchungsvolumens als auch aufgrund des Guthabensaldos von der weiteren Betrachtung vernachlässigt werden. Die gewährten Freibeträge für Verwahrentgelte werden momentan von der Stadtverwaltung voll ausgeschöpft.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Liquidität fielen bis einschließlich 3. Quartal 2017 Verwahrentgelte in Höhe von 84.835,95 EUR an, welche der Stadtverwaltung in Rechnung gestellt und nun verbucht werden müssen. Für das 4. Quartal 2017 wird nochmal mit Verwahrentgelten in Höhe von ca. 58.320 EUR gerechnet (geschätzter Wert), so dass sich für das Jahr 2017 eine rechnerische Summe in Höhe von insgesamt 143.155,95 EUR ergibt. Um bei der schwankenden Liquidität einen ausreichenden Puffer zu haben, wird zur Verbuchung der bisher angefallenen Verwahrentgelte von der Stadtkasse daher eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 EUR empfohlen.

3. Vorschlag der Verwaltung

- a) Zur Verbuchung der bisher angefallenen und zukünftigen Verwahrentgelte wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 EUR für das Haushaltsjahr 2017 bewilligt.
- b) Die Verwaltung versucht durch Verhandlungen mit anderen Geschäftsbanken und durch längere Bindungsfristen bei den Geldanlagen die Erhebung von Verwahrentgelten zu begrenzen. Unter Berücksichtigung dessen wurde im HH-Entwurf 2018 ein Haushaltsansatz von 100.000 € veranschlagt.
- c) Da im Rahmen der sog. „Einheitskasse“ auch der Zahlungsverkehr der beiden Eigenbetriebe „Tübinger Musikschule“ und „Kommunale Servicebetriebe Tübingen“ über die städtischen Girokonten abgewickelt wird, werden diese an den anfallenden Verwahrentgelten gemäß ihres Buchungsvolumens anteilig beteiligt.

4. Lösungsvarianten

Die Lösungsmöglichkeiten sind für die Verwaltung sehr begrenzt, da die Banken aufgrund der Niedrigzinspolitik der EZB in der Regel den negativen Einlagezins an die Kunden weitergeben. Zwar gibt es vereinzelt Banken die (noch) kein Verwarentgelt erheben, jedoch bleibt zu befürchten, dass auch diese früher oder später nachziehen werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass ab dem 01.10.2017 kommunale Einlagen bei Privatbanken nicht mehr dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds der Privatbanken unterliegen. Insofern schmälert dies den Handlungsspielraum der Verwaltung zusätzlich, da die Sicherheit der kommunalen Einlagen bei Privatbanken nicht mehr zu 100 % gegeben ist. Dies steht im Gegensatz zu den Einlagen bei der Sparkassen und Genossenschaftsbanken, da hier - im Gegensatz zu den Privatbanken - weiterhin eine sog. „Institutssicherung“ gegeben ist, so dass bei Insolvenz einer Bank der restliche Verbund für die Einlagen haftet und so das Ausfallrisiko gegen Null geht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie oben dargestellt ergeben sich aus diesem Beschlussantrag folgende finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr 2017:	Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 150.000 EUR bei der HH-Stelle 1.9100.8051.000 (Verwarentgelte). Die Deckung erfolgt über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (HH-Stelle 1.9000.0030.000) i. H. v. 50.000 EUR und bei der Vergnügungssteuer (HH-Stelle 1.9000.0200.000) i. H. v. 100.000 EUR.
Haushaltsjahr 2018:	Haushaltsansatz in Höhe von 100.000 EUR bei 1.9100.8051.000.